

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 31. Mai 2018**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.01.2019

Geschäftszeichen:

III 35.1-1.19.14-61/17

Nummer:

Z-19.14-2274

Geltungsdauer

vom: **3. Januar 2019**

bis: **31. Mai 2023**

Antragsteller:

Sturm GmbH
Niederland 155
5091 Unken
ÖSTERREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Sturm - Typ SVF 301-SF"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-2274 vom 31. Mai 2018.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "Sturm - Typ SVF 301-SF" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- Scheiben,
- Scheibenauflagern,
- Rahmen und Glashalteleisten, jeweils aus Holzprofilen,
- Dichtungen,
- Befestigungsmitteln und
- Fugenmaterialien.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zum Errichten nichttragender innerer Trennwände bzw. zum Ausführen lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) an Massivwände bzw. -decken oder Trennwände/Wände, jeweils nach Abschnitt 3.3.1.1, anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende² Bauteile sein.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017, s. www.dibt.de

Die Brandschutzverglasung ist für den Anschluss an mit nichtbrennbaren² Bauplatten bekleidete Stahl- oder Holzbauteile nach Abschnitt 3.3.1.2, jeweils in der Bauweise wie solche (mindestens) der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4³, nachgewiesen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Wird die Brandschutzverglasung - ohne Eckausbildungen - in der Öffnung einer Trennwand oder Wand in Holztafelbauart, jeweils nach Abschnitt 3.3.1.1, ausgeführt, betragen die maximal zulässigen Abmessungen der Brandschutzverglasung 3800 mm (Breite/Länge) x 3200 mm (Höhe). Die Trennwand/Wand in Holztafelbauart darf im Bereich der Brandschutzverglasung maximal

- 3200 mm (bei Trennwänden in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion) bzw.
- 5000 mm (bei Trennwänden in Ständerbauart mit Holzunterkonstruktion oder Wänden in Holztafelbauart mit Holzrippen)

hoch sein.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass maximale Einzelglasflächen gemäß Abschnitt 2.1.1, Tabelle 1, entstehen.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3.2.3 - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung ist in Verbindung mit den Brandschutzverglasungen

- "Sturm – Typ SVF 301" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1502
- oder
- "PYRANOVA System 4 - F30" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1234,

jedoch nur bei seitlichem Anschluss und nur bis zu einer maximalen Höhe der Brandschutzverglasungen von 3500 mm, nachgewiesen.

1.2.9 Sofern die Bestimmungen nach Abschnitt 2.2.4 eingehalten werden, erfüllt die Brandschutzverglasung ohne Brandeinwirkung⁴ die Anforderungen an eine absturzsichernde Verglasung im Sinne der Kategorien A, C2 und C3 nach DIN 18008-4⁵.

1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2. In der gesamten allgemeinen Bauartgenehmigung werden die Fußnoten 2 und 3 durch die neue Fußnote 2 dieses Bescheids ersetzt.

3. In der gesamten allgemeinen Bauartgenehmigung wird die Fußnote 4 durch die neue Fußnote 3 dieses Bescheids ersetzt.

4. Es wird folgender neuer Abschnitt 2.2.4 eingefügt:

³ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁴ Die Nachweise der Absturzsicherheit wurden - entsprechend bauaufsichtlichen Maßgaben - für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen (sog. Kaltfall), d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, geführt.

⁵ DIN 18008-4:2013-07 Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

2.2.4 Absturzsicherung

2.2.4.1 Allgemeines

Sofern nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an die Absturzsicherheit ohne Brandeinwirkung⁴ gestellt werden, sind bei der Ausführung des Regelungsgegenstandes die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- Die Systemübersicht der zulässigen Ausführung ist Anlage 14.1 zu entnehmen.
- Es sind Scheiben entsprechend Abschnitt 2.2.4.2 zu verwenden.
- Die Ausführung der absturzsichernden Brandschutzverglasung ist nicht in Verbindung mit Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.7 nachgewiesen.

2.2.4.2 Scheiben

Für den Regelungsgegenstand sind folgende Verbundglasscheiben entsprechend Abschnitt 2.1.1 zu verwenden.

- "PYRANOVA S2.1.40"
entsprechend Anlage 18 oder
- "PYRANOVA S2.1.401"
entsprechend Anlage 19 oder
- "PYRANOVA S2.1.402"
entsprechend Anlage 20

Hinsichtlich der Abmessungen der Scheiben gelten folgende Angaben:

- maximale Höhe: 2930 mm, minimale Höhe: 1500 mm
- maximale Breite: 1315 mm, minimale Breite: 850 mm

Diese Abmessungen für das Hochformat können auch im Querformat bei einer zweiseitigen Lagerung (nur oben und unten) eingesetzt werden. Jedoch muss in diesem Fall das untere Riegelprofil eine Mindestbreite von 1700 mm aufweisen und darf in dieser Länge nicht gestoßen werden.

Die Scheiben und die PVB-Folie müssen im Sinne der Landesbauordnungen⁶ verwendbar sein und hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellverfahren denen entsprechen, die im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren nachgewiesen wurden.

Keramische Beschichtungen (Emaillierungen) oder Beschichtungen nach DIN EN 1096-4⁷ sind nicht zulässig.

Aufbauten mit Scheiben "PYRANOVA S2.1..."

In Abhängigkeit der Anprall- oder Absturzseite sind folgende schematische Glasaufbauten erforderlich:

⁶ Hierbei sind ggf. zusätzliche Regelungen der VVTB zu beachten.

⁷ DIN EN 1096-4:2012-02 Glas im Bauwesen – Beschichtetes Glas – Teil 4: Konformitätsbewertung / Produkt-norm

Tabelle 2: "PYRANOVA S2.1.40"

<ul style="list-style-type: none"> - Einscheibensicherheitsglas 6 mm - Polyvinyl-Butyral – Folie (PVB) 1,52 mm - Floatglas 3 mm 	<ul style="list-style-type: none"> - Anprallseite
<ul style="list-style-type: none"> - Brandschutzschicht 1 mm - Floatglas 3 mm - Brandschutzschicht 1 mm 	<ul style="list-style-type: none"> - Brandschutzaufbau
<ul style="list-style-type: none"> - Floatglas 3 mm - Polyvinyl-Butyral – Folie (PVB) 1,52 mm - Einscheibensicherheitsglas 6 mm 	<ul style="list-style-type: none"> - Absturzseite

- Der Aufbau der Scheiben "PYRANOVA S2.1.401" und "PYRANOVA S2.1.402" ist identisch dem Aufbau der Scheibe "PYRANOVA S2.1.40". Lediglich die Dicke des Einscheibensicherheitsglases beträgt sowohl auf der Anprallseite als auch auf der Absturzseite
 - bei der Scheibe "PYRANOVA S2.1.401" 8 mm und
 - bei der Scheibe "PYRANOVA S2.1.402" 10 mm.

2.2.4.3 Glshalterungen

Die Scheiben nach Abschnitt 2.2.4.2 werden in Rahmenkonstruktionen aus Holz gelagert. In Anprallrichtung stehen die Scheiben an einem gefräßten Glasfalz an. Die Glasklemmung erfolgt über geschraubte Glasleisten auf der Anprallseite.

Alternativ können die Scheiben auch über Metallprofile gelagert werden. Dabei muss die Glaslagerung die Vorgaben an die Tragfähigkeit nach DIN 18008-4⁵, Anhang D.1 erfüllen.

Die Mindestanforderungen an den Glasfalz und Glaseinstand sind der Anlage 14.2 zu entnehmen.

Hinsichtlich der Verschraubung der Glasleisten und der weiteren Konstruktionsdetails sind die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung zu beachten.

2.2.4.4 Der Nachweis der Tragfähigkeit unter statischen Einwirkungen ist für die jeweilige Einbausituation gemäß DIN 18008-4⁵, Abschnitt 6.1, zu führen.

Der Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen im Sinne der Kategorie A, C2 und C3 nach DIN 18008-4⁵ wurde für die Brandschutzverglasungen entsprechend Abschnitt 2.2.4.2 immer in Verbindung mit den Lagerungssystem entsprechend Abschnitt 2.2.4.3 im Rahmen des allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahrens erbracht. Die zulässigen Einbausituationen und Falzgeometrien sind in Anlage 14.2 zusammengestellt.

Der Nachweis der Lastein- und -weiterleitung für die nach den Technischen Baubestimmungen anzusetzenden Lasten (ETB „Bauteile, die gegen Absturz sichern“⁸), ist in jedem Anwendungsfall unter Beachtung der baurechtlichen Bestimmungen zu führen.

5. Es wird folgender neuer Abschnitt 3.1.3 eingefügt:

- 3.1.3 Soweit zutreffend, gelten für die absturzsichernden Verglasungen die Bestimmungen im Abschnitt 3.2.

⁸

ETB-Richtlinie

ETB-Richtlinie "Bauteile, die gegen Absturz sichern", Ausgabe Juni 1985

6. Abschnitt 3.4 erhält folgende Fassung:

3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

3.4.1 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung ohne absturzsichernde Eigenschaften

Jede Brandschutzverglasung ohne absturzsichernde Eigenschaften nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von der bauausführenden Firma, die sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Sturm - Typ SVF 301-SF" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) der bauausführenden Firma, die die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend von der bauausführenden Firma
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-2274
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlagen 1 und 2).

3.4.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung mit absturzsichernden Eigenschaften

Jede Brandschutzverglasung mit absturzsichernden Eigenschaften nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von der bauausführenden Firma, die sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Sturm - Typ SVF 301-SF" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Absturzsichernde Verglasung Kategorie ...
- Name (oder ggf. Kennziffer) der bauausführenden Firma, die die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend von der bauausführenden Firma
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-2274
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlagen 1 und 2).

7. Abschnitt 3.5 erhält folgende Fassung:

3.5 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Brandschutzverglasung errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-2274
- Bauart Brandschutzverglasung "Sturm - Typ SVF 301-SF" ggf. mit Absturzsicherung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage

⁹ nach Landesbauordnung

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
Nr. Z-19.14-2274**

Seite 7 von 7 | 3. Januar 2019

- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
 - Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen
- Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

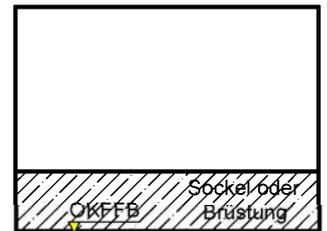
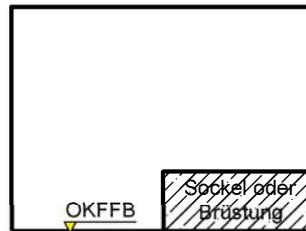
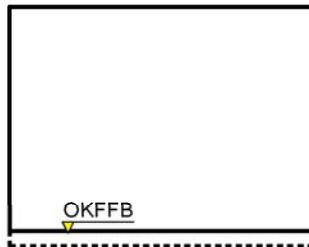
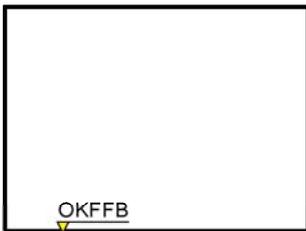
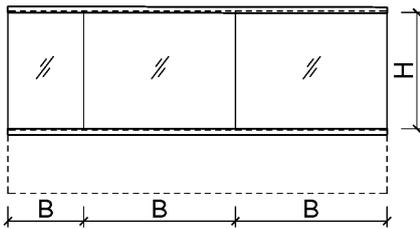
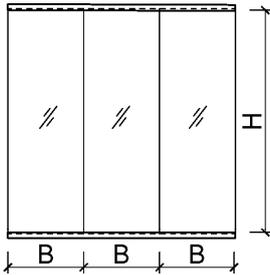
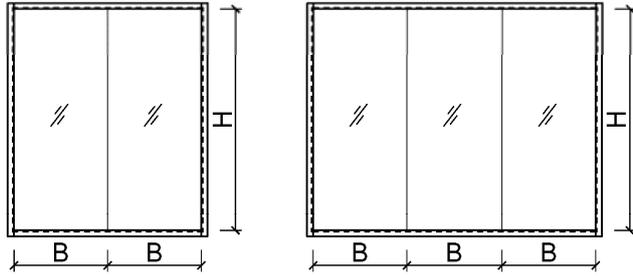
8. Abschnitt 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

Bis zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung sind gefährdete Bereiche umgehend abzusperren.

9. Die Anlagen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden um die Anlagen 14.1 und 14.2 dieses Bescheids ergänzt.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-2274

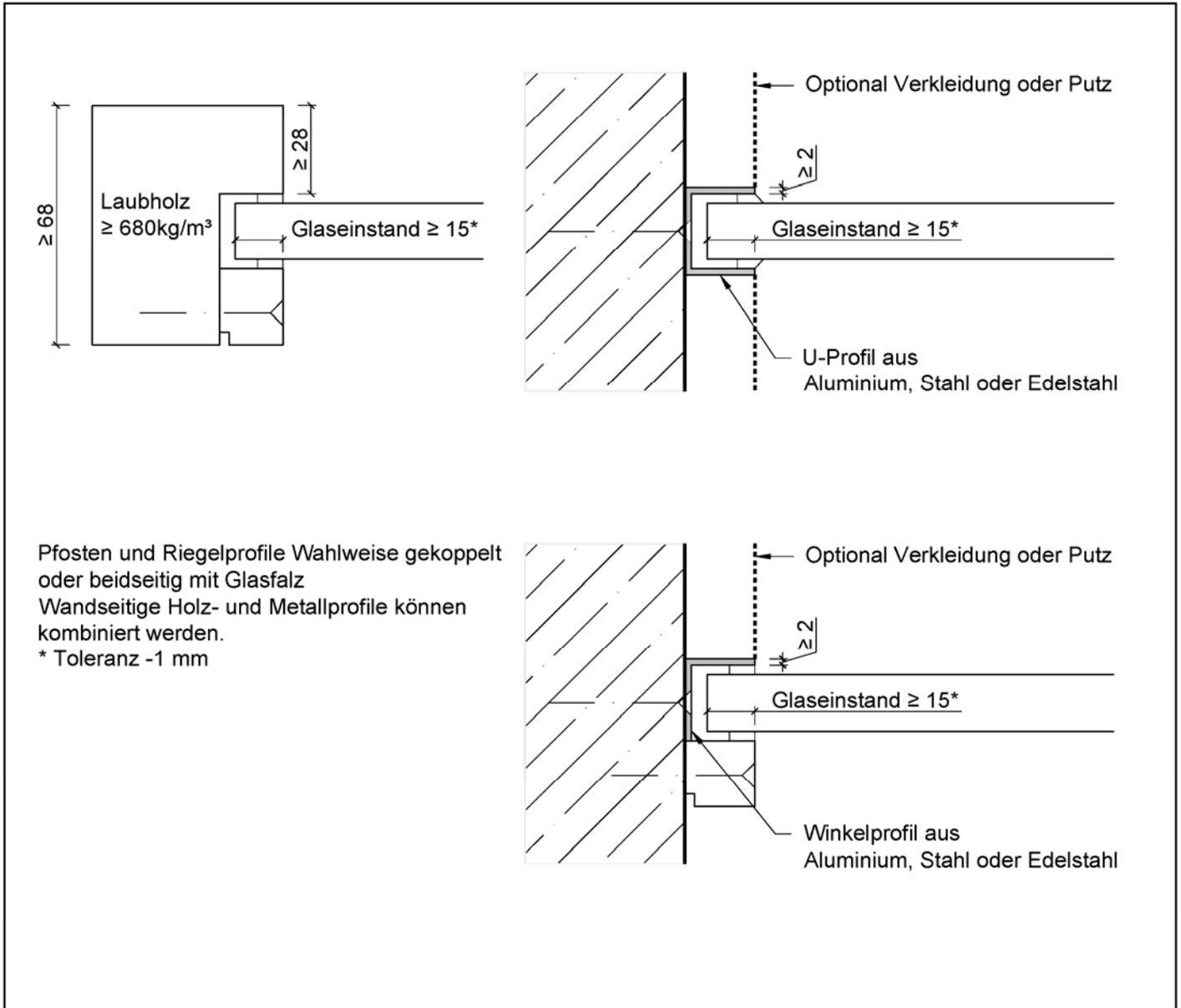
B x H entsprechend der Glastypen und Größen
 H* = über Brüstungshöhe ist nicht relevant
 Pfosten und Riegel Gemäß statischer Bemessung

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Sturm Typ SVF 301-SF"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 14.1

Systemskizzen für absturzsichere Verglasungen



Glastyp	Stärke min.	Glasaufbau (▶ von der Belastungsseite)	Abmessungen Kat. A	
			min.	max.
PYRANOVA S2.1.40	26	6 ESG/1,52 Pvb/3*/1 INT/3*/1 INT/3*/1,52 Pvb/6 ESG	850x1500	1315x2930
S2.1.401	30	8 ESG/1,52 Pvb/3*/1 INT/3*/1 INT/3*/1,52 Pvb/8 ESG		
S2.1.402	34	10 ESG/1,52 Pvb/3*/1 INT/3*/1 INT/3*/1,52 Pvb/10 ESG		

* = Floatglas
 Alle Massangaben in mm
 Glasstärken sind ca. Angaben und auf mm gerundet
 Maßangaben in den Glasaufbauten sind Mindestmasse
 Anordnung der Glasscheiben in Hoch- oder Querformat möglich

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Sturm Typ SVF 301-SF" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 14.2
Pfosten- u. Riegelprofile für absturzsichere Verglasungen und Glastypen für absturzsichere Verglasungen	